

# Statuten des Bowlingvereins Schüpfen (BVS)

## 1. Name und Sitz:

- Der Bowlingverein Schüpfen (BVS) ist ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff.
- Der BVS wurde am 12. März 2011 um 21:01 Uhr im Bowlingcenter Jegenstorf gegründet.
- Alle Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.
- Der Sitz liegt beim Wohndomizil des Präsidenten

## 2. Zweck

- Förderung des Amateurbowlings und gesellschaftliches Beisammensein.

## 3. Vereinsjahr

- Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## 4. Organe

### Generalversammlung (GV)

- Die GV ist das oberste Organ des Vereins.
- Die GV findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt und wird vom Vorstand einberufen.
- Die Einladung erfolgt spätestens 3 Wochen vor der GV.
- Alle Vereinsmitglieder haben eine Stimme
- Die Teilnahme ist wünschenswert, jedoch nicht obligatorisch.
- Bei Nichterscheinen entfällt das Stimmrecht.

### Vorstand

- Der Vorstand besteht aus maximal 6 Mitgliedern.
- Die Ämter (Präsident, Kassier, Sekretär, Mitgliederverwalter, Web-Designer, Tätschmeister) werden auf die Vorstandsmitglieder verteilt.
- Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme
- Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten
- Der Vorstand wird an der GV für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand trifft sich vierteljährlich zu einer Vorstandssitzung.
- Demissionen müssen spätestens bis zum 1. November bekannt gegeben werden und können nur auf das Datum der GV hin erfolgen.

## 5. Mitgliedschaft

- Die Aufnahme neuer Mitglieder wird an einer Vorstandssitzung entschieden
- Ein Aufnahmeantrag muss schriftlich beim Mitgliederverwalter eingereicht werden
- Austritte müssen schriftlich beim Mitgliederverwalter eingereicht werden.

## **6. Beiträge**

- Die Höhe des Jahresmitgliederbeitrags wird an der GV entschieden.
- Der Beitrag wird im Voraus des Vereinsjahres vom Kassier eingezogen.
- Bei Neuaufnahmen wird der Beitrag für das laufende Jahr per sofort fällig.
- Bei Nichtbezahlen kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschliessen.

## **7. Schlussbestimmungen**

- Die Auflösung des BVS kann nur an einer ausserordentlichen GV beschlossen werden, die eigens für diesen Zweck einberufen wird.
- Die Liquidierung erfolgt durch den Vorstand.

## **8. Allgemeines**

- Eine Statutenänderung kann von jedem Mitglied bis zu einer Woche vor der GV beim Präsidenten beantragt werden. Über die Änderung wird an der GV entschieden.
- Bevollmächtigt für das Vereinskonto sind der Kassier und der Präsident mit Einzelunterschrift.

Datum:

19. März 2011